

Betriebssatzung
Wirtschaftsbetriebe Salzhausen,
Eigenbetrieb der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Organisationsform, Name, Stammkapital

1. Die Abwasserentsorgungs-, Wasserversorgungsanlagen sowie das Waldschwimmbad (und ggf. der Bauhof) der Samtgemeinde Salzhausen werden ab 01.01.2014 organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wirtschaftsbetriebe Salzhausen“.
3. Das Stammkapital beträgt 1 Mio. €.

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach den gesetzlichen Vorschriften und der Abwasseranschlusssatzung der Samtgemeinde Salzhausen (Betrieb, Unterhaltung, Herstellung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung),
 - die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser nach der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Nord/Süd,
 - der Betrieb des Waldschwimmbades und
 - der Bau- und Betriebshof der Samtgemeinde Salzhausen.

2. Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in und einem/r Stellvertreter/in. Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung regelt der/die Samtgemeindebürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung.
2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:
 - a. Alle Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b. Der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von € 10.000 (Geschäft des laufenden Betriebes); dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung sowie Investitionsgüter. Wiederkehrende, regelmäßige Ausgaben gelten auch dann als Geschäft der laufenden Betriebes, wenn sie die Wertgrenze übersteigen.
3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes und zuständig für den Personaleinsatz.
4. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.
5. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht etwas anderes beschließt.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

1. Der Samtgemeinderat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und 1 Vertreter(in) der Beschäftigten. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie § 110 Nds.PersVG. Die Vertreter(innen) der Beschäftigten haben beratende Stimme.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in dem ihm vom Samtgemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle 10.000 € übersteigt (§ 2 Nr. 2 b),
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen und
 - c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Samtgemeinde zu entscheiden sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
4. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Samtgemeinderates nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Samtgemeindebürgermeister/in die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und bei denen der/die Samtgemeindebürgermeister/in nicht zu erreichen ist, entscheidet die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss und in den Fällen des Satzes 2 auch der/die Samtgemeindebürgermeister/in sind unverzüglich unter Angabe von Gründen über die Maßnahmen zu unterrichten. Zuständigkeiten des Samtgemeinderates nach § 58 NKomVG bleiben unberührt.

§ 5

Samtgemeinderat

Der Rat der Samtgemeinde Salzhausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über die

- Grundzüge der Geschäftspolitik
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Satzungshoheit)
- Feststellung des Jahresabschlusses

§ 6

Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Samtgemeindebürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
2. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte (r) der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in kann seine/ihre Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf seine (n) Vertreter/in oder eine (n) andere (n) Fachbereichsleiter/in übertragen.
3. Die Betriebsleitung hat dem/der Samtgemeindebürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe Salzhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Samtgemeinderat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

4. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Samtgemeindebürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Samtgemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebs

1. In den Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe Salzhausen wird die Samtgemeinde Salzhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern das NKomVG oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Wirtschaftsbetriebe Salzhausen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Samtgemeinde zu verwalten und nachzuweisen.
2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des NKomVG (NKR).
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Samtgemeinde.

4. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO), getrennt nach den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Waldschwimmbad, ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister/in in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Samtgemeinde Salzhausen weiterleitet.
5. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzhausen, im Dezember 2013



(Wolfgang Krause)

Samtgemeindebürgermeister



Veröffentlicht am: 06.03.2014

Amtsblatt Nr.: 9 / 8.